

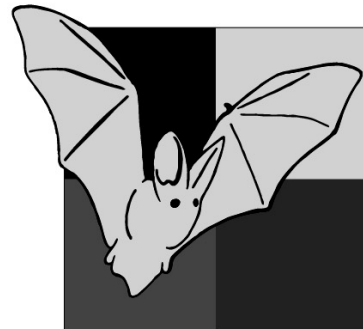
Erweiterung des Steinbruchs Nr. 2034 (2025) der Fa. Jaeger in Reichshof

Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I hinsichtlich planungsrelevanter Arten

Beauftragt von:
Steinbruchbetriebe Jaeger GmbH
Lüsberger Str. 2
51580 Reichshof

Stand: April 2018

Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsangabe

1.	Fragestellung.....	1
2.	Gesetzesgrundlagen	2
3.	Ergebnisse.....	2
3.1	Ortsbesichtigung.....	2
3.2	FIS-Daten des LANUV	3
3.2.1	Artenliste für das MTB 5012.3	3
3.2.2	Bewertung der Artenliste für das MTB 5012.3.....	4
4.	Eingriffsbewertung.....	8
4.1	Fledermäuse.....	9
4.2	Vögel	9
4.3	Amphibien.....	10
5.	Vermeidungsmaßnahmen	10
6.	Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung.....	11
7.	Zusammenfassung	13
8.	Literatur	14

1. Fragestellung

Die Steinbruchbetriebe Jaeger GmbH in 51580 Reichshof planen die Erweiterung des Steinbruchs Nr. 2034 (2025) in Reichshof-Odenspiel.

Der Steinbruch ist in Betrieb. Für die Genehmigung des Vorhabens ist die Erstellung einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG notwendig. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabensbereich sowie dessen Umfeld können für planungsrelevante Tierarten, wie Vögel und Amphibien, artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Es erfolgte die Beauftragung zu einer Artenschutzprüfung – Stufe I in Bezug auf planungsrelevante Tierarten. Dabei ist zu klären, ob bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 (1 bis 3) BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante Arten, u.a. Vögel, entstehen können bzw. durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet (vgl. Abb. 1 und 2).

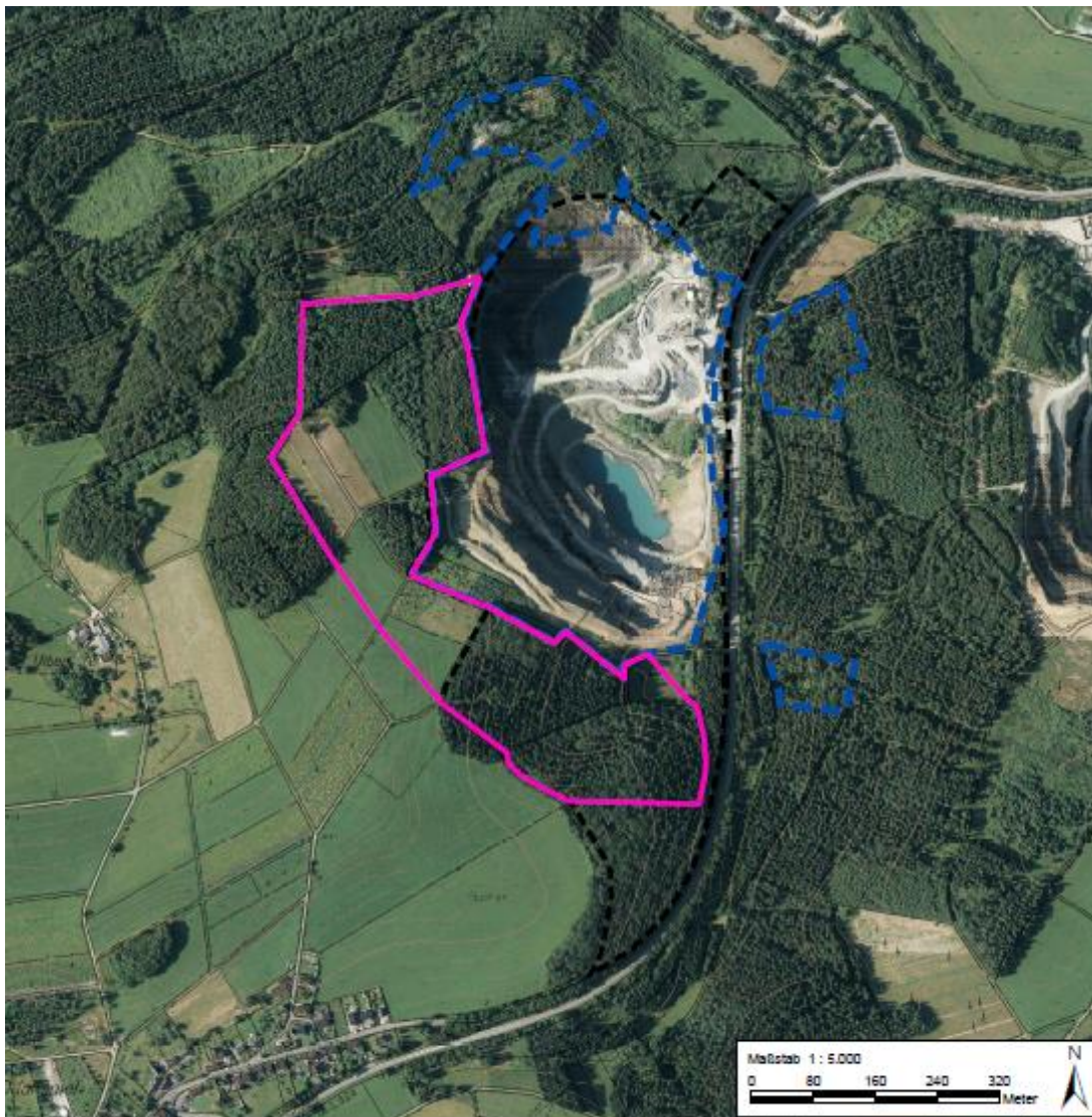


Abbildung 1: Luftbild Grauwackesteinbruch der Fa. Jaeger in Reichshof (Quelle: Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht)

2. Gesetzesgrundlagen

Die grundsätzlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt. Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Plangebiet und direktem Umfeld keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen bzw. zu erwarten sind, umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung den Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatSchG.

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist weiterhin der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, zu beachten.

3. Ergebnisse

3.1 Ortsbesichtigung

Es erfolgte am 27.02.2018 eine Ortsbesichtigung des Eingriffsbereichs in Reichshof-Odenspiel. Hierbei wurde die Fläche anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen auf planungsrelevante Arten abgeschätzt.

Das Erweiterungsgebiet liegt westlich und südlich des aktiven Steinbruchs. Die Fläche umfasst Grünland (Mähwiesen) und im Nordwesten und Süden Waldflächen mit Fichtenbestand, darunter einzelne Laubbäumen.

Zum Untersuchungsgebiet gehören ein etwa 60 m langer Stollen, davor ein Quellgebiet.

Zusammenfassung der Ortsbegehung

Fledermäuse: Im Plangebiet wurden bei der Horstkartierung Höhlenbäume nachgewiesen, die als Fledermaussommerquartier geeignet sind. Des Weiteren befindet sich südlich des Steinbruchs ein Stollen mit Winterquartierpotenzial für Fledermäuse. Waldränder und Wege bieten Nahrungshabitate und können als Flugstraßen von Fledermäusen genutzt werden.

Vögel: Baumhöhlen, Vogelhorste, Gebüsche und das Grünland bieten Nistmöglichkeiten für verschieden Vogelarten.

Amphibien: Das Quellgebiet am Stollenmundloch südlich des Steinbruchs könnte theoretisch als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden.

3.2 FIS-Daten des LANUV

3.2.1 Artenliste für das MTB 5012.3

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationssystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Es wurde beim LANUV die folgende Liste planungsrelevanter Arten für das MTB 5012.3 recherchiert (Internetseite LANUV, letzter Zugriff 06.04.2018).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 2012.3

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im MTB 5012.3	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art nachgewiesen	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art nachgewiesen	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Art nachgewiesen	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art nachgewiesen	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art nachgewiesen	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art nachgewiesen	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		G
Vögel			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	G↓
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Brutvorkommen	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	G
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Brutvorkommen	U↓
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
Amphibien (Vorkommen theoretisch möglich)			
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Vorkommen möglich	S
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Vorkommen möglich	S

Abkürzungen Tabelle 2:

KON	kontinentale biogeographische Region NRW
G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
↓	sich verschlechternd
↑	sich verbessernd

3.2.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5012.3

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Daten und weitere recherchierte Daten nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf dem betroffenen Grundstück eine Vorkommens-Wahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

a) Fledermäuse

Gesamtes Plangebiet

Als Ergebnis wurden im Eingriffsbereich Baumhöhlen gefunden, die als Fledermausquartier geeignet sind. Die Gehölze im Geltungsbereich bieten aufgrund von Insektenvorkommen Nahrungshabitate und Leitstrukturen (Flugstraßen) für Fledermäuse. Der Stollen südlich des Steinbruchs weist Winterquartierpotenzial auf.

Bewertung der Artenliste für die MTB-Quadranten 5012.3

Zwergfledermäuse präferieren Spaltenquartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln auch in Baumhöhlen. Rauhaut-, Wasser-, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler besiedeln im Sommer meist Baumhöhlen. Das Große Mausohr übertagt auf Dachböden, auch in Baumhöhlen. Rauhaut-, Wasser-, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Großes Mausohr suchen im Winter Höhlen, Stollen oder ähnliche Strukturen auf (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2016). Für die genannten Fledermausarten liegen Nachweise für die MTB-Quadranten 5012.3 vor (LANUV 2018).

Im Eingriffsbereich befinden sich Sommerquartiere in Baumhöhlen und für einzelne Arten Winterquartiermöglichkeiten im Stollen südlich des aktiven Steinbruchs.

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*): Sommer-/Winterquartier möglich, Nahrungshabitat nicht auszuschließen
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Sommer-/Winterquartier und Nahrungshabitat möglich

- Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*): Sommer-/Winterquartier und Nahrungshabitat möglich
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*): Sommer-/Winterquartier und Nahrungshabitat möglich
- Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Sommerquartier und Nahrungshabitat möglich
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Sommerquartier und Nahrungshabitat möglich, Winterquartier nicht auszuschließen
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Sommer-/Winterquartier und Nahrungshabitat möglich

b) Vögel

Gesamtes Plangebiet

Die Fläche bietet Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter, Frei-, Gebüsch- und Bodenbrüter.

Bewertung der Artenliste für die MTB-Quadranten 5012.3.

Im Folgenden werden die im MTB 5012.3 aufgelisteten Vogelarten anhand ihrer Habitatansprüche auf eine Vorkommenswahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet bewertet.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate sind Brutvorkommen im Eingriffsbereich **nicht zu erwarten**.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Bemerkung	Abschätzung zum Brutvorkommen im Plangebiet
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nest in selbstgebauten Höhlen an Steilwänden in der Nähe von Gewässern	Vorkommen unwahrscheinlich
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Nest auf Bäumen, Nahrungshabitate an Binnen- und Küstengewässern	Vorkommen unwahrscheinlich

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast u.a. wegen fehlender geeigneter Nistmöglichkeiten zu erwarten:

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Bemerkung	Abschätzung zum Vorkommen im Plangebiet
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Koloniebrüter an Gebäuden, Jagd im Offenland und über Gewässern	Nahrungshabitat möglich
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nischenbrüter, Jagd im Offenland mit niedriger Vegetation	Nahrungshabitat möglich
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brut in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit, Jagd im Offenland (extensiv genutzte Agrarlandschaft)	Nahrungshabitat möglich

Im Eingriffsbereich Brutvorkommen theoretisch möglich:

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Bemerkung	Abschätzung zum Brutvorkommen im Plangebiet
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Baumbrüter (Wald), Deckungsjäger	Brutvorkommen mög- lich
Sperber	<i>Accipiter gentilis</i>	Baumbrüter, Deckungsjäger	Brutvorkommen mög- lich
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brut in Bodenmulden, Jagd im Offenland	Brutvorkommen mög- lich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bodenbrüter, in offenen bis halboffenen Land- schaften mit hohen Sing- warten	Brutvorkommen mög- lich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Baumbrüter, Jagd im Offenland	Brutvorkommen mög- lich
Mittelspecht	<i>Dendrocopos me- dius</i>	Höhlenbrüter, besiedelt vor allem Laubwälder, aber auch Laubmischwäl- der	Brutvorkommen mög- lich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Höhlenbrüter, bevorzugt Wälder zur Jagd	Brutvorkommen mög- lich
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Höhlenbrüter, bevorzugt Wälder zur Jagd	Brutvorkommen mög- lich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Freibrüter, Nest in Bü- schen, in offenen halb- offenen Landschaften	Brutvorkommen mög- lich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Baumbrüter, in struktur- reichen Landschaften	Brutvorkommen mög- lich
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Höhlenbrüter, bevorzugt offene Agrarlandschaften	Brutvorkommen mög- lich
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilat- rix</i>	Bodenbrüter, besiedelt Laub- und Mischwälder, Buchenwälder und Park- anlagen	Brutvorkommen mög- lich
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Höhlenbrüter, strukturrei- che Laub- und Mischwäl- der mit Freiflächen	Brutvorkommen mög- lich
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Bodenbrüter in größeren Laub- und Mischwäldern	Brutvorkommen mög- lich
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brut in Naturhöhlen und Gebäudenischen in reich strukturierten Kulturland- schaften	Brutvorkommen mög- lich

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen Vogelarten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt. Denn Nahrungshabitate u.a. für Mehlschwalben, sind nur geschützt, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier wegen günstiger Ausweichmöglichkeiten im ländlichen Umfeld auszuschließen ist.

c) Amphibien

Gesamtes Plangebiet

Vor dem Stollen, der südlich des aktiven Steinbruchs liegt, befindet sich ein Quellgebiet, das von Amphibien als Laichgewässer genutzt werden kann. Landlebensräume (Wiesen, Böschungen, Geröll) sind im Umfeld vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Bemerkung	Abschätzung zum Vor- kommen im Plangebiet
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte auch temporäre Kleingewässer. Landlebensräume sind u.a. Röhrichte, Wiesen, Weiden.	Vorkommen möglich
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Als Laichgewässer werden z.B. sommerwarme Lachen und Flachgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll und Blockschutthalden.	Vorkommen möglich

4. Eingriffsbewertung

Die Steinbruchbetriebe Jaeger GmbH in Reichshof plant die Erweiterung des Steinbruchs Nr. 2034 (2025) in Reichshof-Odenspiel. Von der Planung betroffen sind Flächen im Westen und Süden des Steinbruchs die Grünland und Nadelwäldern mit Laubwaldanteilen aufweisen (vgl. Abb. 1 und 2). Südlich des Steinbruchs liegt ein Stollen mit einem Quellbereich vorm Stollenmundloch. Der Stollen grenzt an den Erweiterungsbereich an (vgl. Abb. 2).

Aufgrund der neuen Rechtslage gemäß § 44 (besonderer Artenschutz) BNatSchG müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

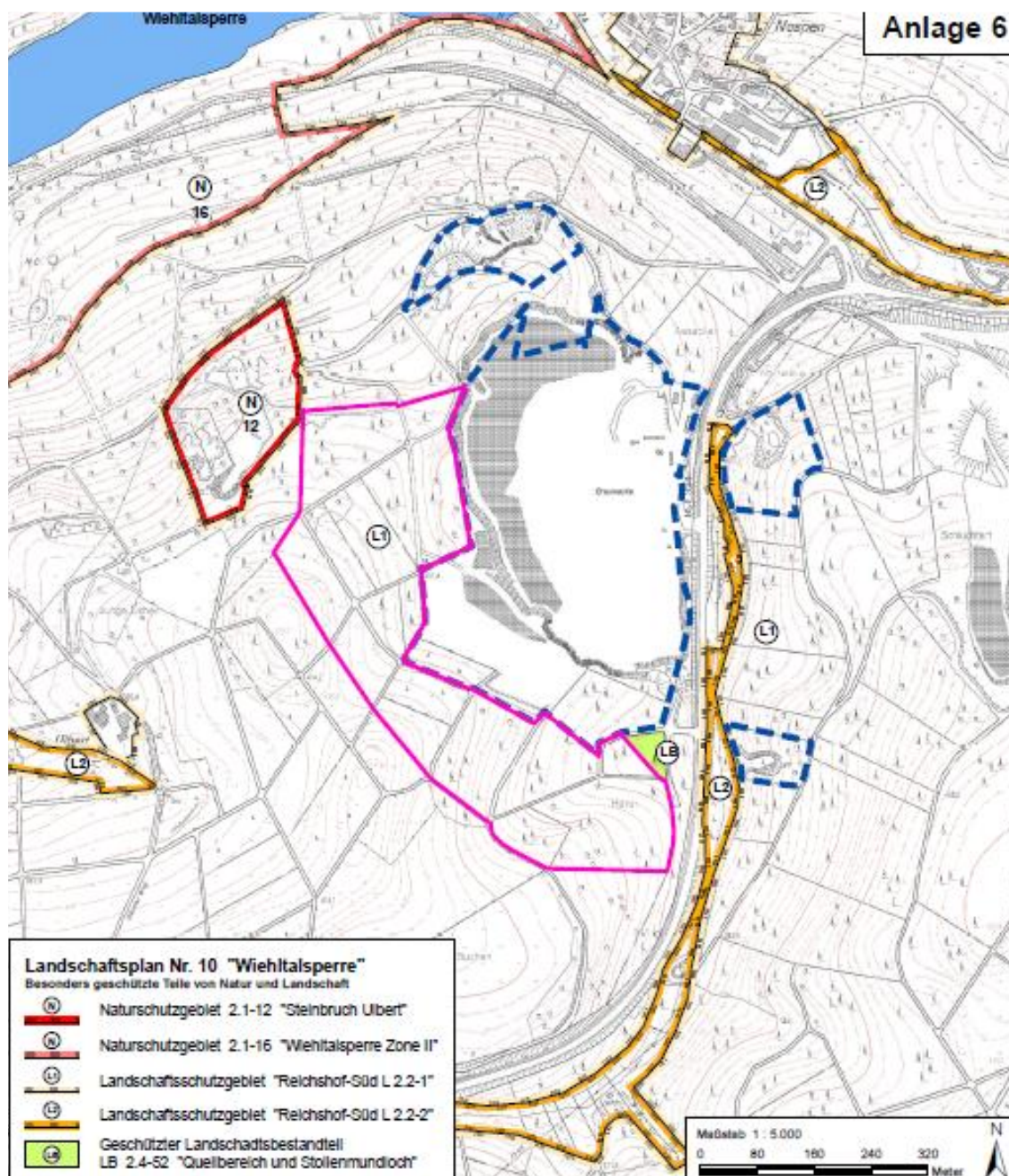


Abbildung 2: Grauwacke Steinbruch Jaeger, Landschaftsplan Nr. 10 „Wiehltalsperre“
(Quelle: H.-J. Marx, Projektgruppe Grüner Winkel)

4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen als Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie zu den „streng geschützten Arten“.

Geplant ist die Erweiterung des Steinbruchs Nr. 2034 (2025) der Fa. Jaeger nach Westen und Süden. Der Stollen südlich des aktiven Steinbruchs kann theoretisch als Winter- und Schwärmquartier von verschiedenen Fledermausarten genutzt werden: Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr. Des Weiteren bietet der Eingriffsbereich Nahrungshabitate und Sommerquartiermöglichkeiten in Baumhöhlen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch die Erweiterung des Steinbruchs bzgl. der o.g. Fledermausarten sind nicht auszuschließen. Für eine konkrete Benennung möglicher Beeinträchtigungen hinsichtlich der o.g. Fledermausarten sowie zur Entwicklung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind Kartierungen der Fledermausfauna erforderlich, die bereits begonnen wurden. Erfasst wird das Artenspektrum, die Nutzung des Stollens als Winter-bzw. Schwärmquartier und sonstige Nutzung von Landschaftsbestandteilen, z.B. von Höhlenbäumen im Erweiterungsbereich. Die Ergebnisse werden in einer Artenschutzprüfung – Stufe II bewertet.

4.2 Vögel

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten und Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der Roten Liste Süderbergland und solche von lokaler Bedeutung anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Im vorliegenden Fall kann eine Betroffenheit von mehreren Vogelarten (vgl. Liste Seite 9) im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich u.a. um Bodenbrüter, z.B. Baumpieper, Baumbrüter, z.B. Rotmilan, Höhlenbrüter, z.B. Mittelspecht. Der Uhu wurde bei den Kartierungen der Eulen bereits gesichtet.

Ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Blau- und Kohlmeise) könnten in den Bäumen und Sträuchern des Erweiterungsbereichs brüten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Satz 1 bis 3 BNatSchG durch die Erweiterung des Steinbruchs bzgl. planungsrelevanter Vogelarten sind nicht auszuschließen. Für eine konkrete Benennung möglicher Beeinträchtigungen sowie zur Entwicklung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten sind Kartierungen der Vogelfauna erforderlich. Eulen wurden bereits untersucht, dabei wurde ein Uhu im Flug beobachtet. In weiterführenden Untersuchungen soll der Horststandort des Uhus ermittelt und die Vogelfauna im Erweiterungsbereich kartiert werden. Die Ergebnisse werden in einer Artenschutzprüfung – Stufe II bewertet.

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, jedoch werden diese Vogelarten bei den Kartierungen miterfasst.

4.3 Amphibien

Für den Quellbereich vor dem Stollenmundloch südlich des aktiven Steinbruchs sind Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) nicht auszuschließen. Landlebensräume (Wiesen, Böschungen u.a.) der Arten sind vorhanden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Satz 1 bis 3 BNatSchG durch die Erweiterung des Steinbruchs bzgl. der o.g. Amphibienarten sind nicht auszuschließen. Für eine konkrete Benennung möglicher Beeinträchtigungen sowie zur Entwicklung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der o.g. Amphibienarten sind Kartierungen zu Amphibien im Quellbereich vor dem Stollenmundloch erforderlich.

Hinweis: Die Gewässer, die sich im aktiven Steinbruch befinden, sind nicht Inhalt der Untersuchungen zu Amphibien.

5. Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erkennbarer Beeinträchtigungen, die zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Satz 1 bis 3 BNatSchG bei Erweiterung des Steinbruchs Nr. 2034 (2025) in Reichshof-Odenspiel führen können, werden nach Vorliegen der Kartierungsergebnisse zur Fledermaus-, Vogelfauna und zu Amphibien beschrieben.

6. Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Die vorliegende Arbeit dient als Grundlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP). Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG auftreten können (VV-Artenschutz, 06.06.2016).

Die Gesetzesgrundlagen sind unter Kap. 2 nachzulesen.

Geplant ist die Erweiterung des Steinbruchs Nr. 2034 (2025) der Fa. Jaeger in Reichshof-Oden-spiel. Der Erweiterungsbereich liegt westlich und südlich des aktiven Steinbruchs.

a) Fledermäuse

Theoretisch können die folgenden Fledermausarten vorkommen: Zwerg-, Rohhaut-, Wasser-, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr. Ein Stollen kann als Winter-/Schwärmquartier, Baumhöhlen als Sommerquartier von den genannten Fledermausarten genutzt werden.

Es erfolgt die Kartierung der Fledermausfauna, um in einer ASP – Stufe II die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu überprüfen unter Verwendung des Protokolls B „Art-für-Art-Prüfung“ des LANUV.

b) Vogelfauna

Ein Vorkommen von mehreren planungsrelevanten Vogelarten, z.B. Rotmilan, Baumpieper, Waldschnepfe, ist derzeit nicht auszuschließen. Der Uhu wurde nordwestlich des Erweiterungsbereichs im Flug gesichtet.

Neben der Eulenkartierung, die bereits begonnen wurden, sind Kartierungen der Brutvögel im Eingriffsbereich und die Suche nach dem Brutplatz des Uhus im 300 Meter Radius um den Erweiterungsbereich geplant. Auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgt die Eingriffsbewertung und Beschreibung von Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der nachgewiesenen Vogelarten. Im Rahmen der ASP – Stufe II erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 (1) Satz 1 bis 3 BNatSchG mit dem Protokoll B „Art-für-Art-Prüfung“ des LANUV.

c) Amphibien

Der Quellbereich vor dem Stollenmundloch südlich des aktiven Steinbruchs könnte theoretisch von Amphibienarten als Laichgewässer genutzt werden. Für eine Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG erfolgt eine Kartierung der Amphibien. Nachgewiesene Arten werden im Rahmen der ASP – Stufe II mit dem Protokoll B „Art-für-Art-Prüfung“ des LANUV bewertet.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Erweiterung Steinbruch Nr. 2034 (2025) in Reichshof-Odenspiel
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Steinbruchbetriebe Jaeger
Antragstellung (Datum):	13.04.2018
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Geplant ist die Erweiterung des o.g. Steinbruchs nach Westen und Süden. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) lässt sich im Vorhinein nicht ausschließen. Kartierungen der genannten Tiergruppen und eine ASP - Stufe II sind durchzuführen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

7. Zusammenfassung

Die Steinbruchbetriebe Jaeger GmbH planen die Erweiterung des Steinbruchs Nr. 2034 (2025) in Reichshof-Odenspiel. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I beauftragt und durchgeführt. Hierbei erfolgte die Abschätzung des Geltungsbereichs hinsichtlich der Habitatpotenziale für planungsrelevante Arten.

Aufgrund der Biotopstrukturen des Erweiterungsbereichs ergibt sich eine Vorkommenswahrscheinlichkeit für mehrere Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr). Winterquartiermöglichkeiten bietet ein Stollen südlich des aktiven Steinbruchs, am östlichen Rand des Erweiterungsgebietes. In Baumhöhlen finden die genannten Fledermäuse potenzielle Sommerquartiere.

Von Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, z.B. Rotmilan, Baumpieper, Waldschnepfe, wird ausgegangen. Der Uhu wurde im Flug nordwestlich des aktiven Steinbruchs gesichtet.

Des Weiteren kann das Quellgebiet vor dem Stollenmundloch als Laichgewässer von Amphibien (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) genutzt werden.

Für alle genannten Tiergruppen sind Kartierungen geplant bzw. wurde schon begonnen. Darüber hinaus wird der Brutstandort des Uhus gesucht.

Auf der Grundlage der erhobenen Daten zu Fledermäusen, Eulen, Brutvögeln und Amphibien erfolgt die Eingriffsbewertung, die Entwicklung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Artenschutzprüfung – Stufe II unter Einbeziehung der Maßnahmenempfehlungen.

Leverkusen, 15. April 2018



Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

Email: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009
- LANUV (2014b): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Homepage am 31:01:2017, Recklinghausen
- LANUV (2017): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 18.04.2017
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- (VV-Artenschutz). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 06:06:2016
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-RL ,Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).